

Steiermark

a) Lohnordnung

	01.Mai.05
	€
Facharbeiter (*) nach dem 2. Verwendungsjahr	9,73
Facharbeiter (*) im 2. Verwendungsjahr	9,22
Facharbeiter (*) im 1. Verwendungsjahr	8,71
Qualifizierter Helfer	8,24
Helfer	7,90

(*) Hafner, Platten- und Fliesenleger

b) Lehrlingsentschädigungen

	01.Mai.05
	€
Lehrlinge im 1. Lehrjahr	2,19
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	3,03
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	3,72

c) Spannengarantieklausel

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

d) Zulagen

Alle im Geltungsbereich (§ 1 RKV) beschäftigten Arbeitnehmer erhalten für Verschmutzung, Erschwernis, Werkzeug-, Fahrgeld- und Kleiderpauschale einen Zuschlag von EUR 0,38 auf ihren jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn. Lehrlinge erhalten im 1. Lehrjahr 20%, im 2. Lehrjahr 30% und im 3. Lehrjahr 40% des im vorhergehenden Satz genannten Betrages.

Anstelle des im ersten Satz genannten Betrages erhalten Helfer EUR 0,31 und Qualifizierte Helfer EUR 0,33. Diese Beträge werden jeweils zum zum Wirksamkeitsbeginn einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung im gleichem Ausmaß wie die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne angepasst bis der Betrag im ersten Satz erreicht ist. Die Beträge sind auf den nächsten Cent aufzurunden.

Helfer, die einem Fliesenleger, der im Akkord arbeitet, zugeteilt sind, erhalten einen Zuschlag von 13 Prozent auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn. Diese Zulage gebührt so lange, als nicht ein neuer Akkordvertrag, der auch die Helfer in die Akkordsätze einbaut, in Wirksamkeit tritt.